

## Beitragsordnung des Verbandes für Arbeit, Bildung und Integration Berlin/Brandenburg

Gemäß § 5 der Satzung des V-ABI hat die Mitgliederversammlung am 11.10.2023 zur finanziellen Absicherung der Verbandsarbeit die folgende Beitragsordnung beschlossen.

1. Der Beitrag wird **jährlich** erhoben.
2. Grundlage für die Berechnung des Beitrages ist die Anzahl der **Vollzeitäquivalente der beim Mitglied beschäftigten Mitarbeiter\*innen in den für die Verbandsarbeit relevanten Tätigkeitsfeldern**. Berücksichtigt werden die Unternehmensbereiche, die Arbeitsmarktdienstleistungen
  - der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§§ 44-47 SGB III),
  - der beruflichen Weiterbildung (§§ 81-87 SGB III)
  - der Durchführung vergleichbarer Projekte mit Landesförderung (einschließlich Landes-ESF-Förderung)

erbringen.

3. Als relevante **Beschäftigte im Sinne der Beitragsordnung** gelten Arbeitnehmer\*innen, die als Regie- oder Stammpersonal in allen Zweigen der Sozialversicherung beitragspflichtig beschäftigt sind und ihren Dienstsitz in Berlin oder Brandenburg haben.

Die Anzahl der Beschäftigten wird zum Stichtag 31.12. des Vorjahres erhoben und kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet. Über Ausnahmen oder Abweichungen dieser Regelungen beschließt der Vorstand auf Antrag.

#### 4. Beitragshöhe

##### 4.1 Kategorien Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist in **4 Kategorien** gestaffelt, die sich nach der Anzahl der oben definierten beitragsrelevanten Beschäftigten richten. Diese gestalten sich wie folgt:

- 300 € (bis 5 Beschäftigte)
- 800 € (6-15 Beschäftigte)
- 2.200 € (16-30 Beschäftigte)
- 3.800 € (31 und mehr Beschäftigte)

##### 4.2 Einstiegspauschale

Für Neumitglieder gilt es eine Pauschale von 200 Euro für die ersten 12 Monate, die bei Eintritt fällig wird. Bleibt die Mitgliedschaft nach 12 Monaten bestehen, wird für die restlichen Monate des angefangenen Jahres ein monatlich anteiliger Beitrag des Jahresbeitrags entsprechend 4.1 fällig.

Auf Beschluss des Vorstands kann es eine individuell vereinbarte Einstiegspauschale für Zusammenschlüsse von Trägern geben.

5. Kündigt ein Mitglied die Mitgliedschaft vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres, besteht Beitragspflicht bis zum 31.12., es sei denn, der Vorstand beschließt anders. Erfolgt die Kündigung innerhalb der ersten 12 Monate der Mitgliedschaft, besteht keine über der Einstiegspauschale hinausgehende Beitragspflicht.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem V-ABI **bis zum 31. Januar des Beitragsjahres die Anzahl der relevanten Beschäftigten mitzuteilen**. Meldet ein Mitglied trotz Nachfrist von vier Wochen die Anzahl der relevanten Beschäftigten nicht nach, wird die Beitragshöhe auf der Grundlage der Meldung des letzten Jahres erhoben. Auf dieser Basis stellt der V-ABI den Mitgliedern den Jahresbeitrag in Rechnung.
7. Das Mitglied kann im **Ausnahmefall** innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Beitragsbescheides einen Antrag auf Zahlung in Raten an den Vorstand stellen.

## **Protokollnotiz**

**Der Vorstand des V-ABI hat am 20.11.2023 folgende Ergänzung der Beitragsordnung zu Punkt 4.2 beschlossen:**

„Voraussetzung ist, dass bei den Zusammenschlüssen jeweils eine natürliche oder juristische Person als Beitragszahler gegenüber dem V-ABI auftritt.“